

**Satzung über die öffentliche Schmutzwasserentsorgung
des Wasserverbandes Lausitz**

Schmutzwasser-Entsorgungssatzung

Auf der Grundlage der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, 1993, S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13.03.2001 (GVBl. I Nr. 3 v. 15.03.2001, S. 30), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I 2001, S.154 ff); der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I, 1991, S. 685), i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, 1999, S. 194), des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12.11.1996 (BGBl. I, S 1695) geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I, S. 632) sowie des Wassergesetzes Brandenburg vom 13.7.1994 (GVBl. I, S. 302) zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz 2000 vom 28.06.2000 (GVBl. I, S 90) ist diese Schmutzwasserentsorgungssatzung durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz in ihrer Sitzung am 13.12.2001 beschlossen worden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abschnitt I	
Allgemeines	
§ 1 Öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Grundstücksbegriff, Anschlussnehmer	3
§ 3 Begriffsbestimmungen	4
Abschnitt II	
Benutzungsbedingungen	
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang	5
§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 7 Sondervereinbarungen	6
Abschnitt III	
Anforderungen an die Grundstücksentsorgungsanlage	
§ 8 Grundstücksanschluss	6
§ 9 Grundstücksentsorgungsanlage	6
§ 10 Zulassung der Grundstücksentsorgungsanlage	7
§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentsorgungsanlage	8
Abschnitt IV	
Einleitbedingungen	
§ 12 Überwachung	9
§ 13 Stilllegung von Entsorgungsanlagen auf dem Grundstück	9

§ 14	Einleitbedingungen	9
§ 15	Betrieb von Vorbehandlungsanlagen	12
§ 16	Untersuchung des Schmutzwassers	12
§ 17	Haftung	13
§ 18	Grundstücksbenutzung	13

Abschnitt V

Allgemeine Vorschriften

§ 19	Ordnungswidrigkeiten	14
§ 20	Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel	14
§ 21	Inkrafttreten	14

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Der Wasserverband Lausitz – nachfolgend Verband bzw. WAL - betreibt die Schmutzwasserentsorgung und die dazu notwendigen Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung und Behandlung im Verbandsgebiet (gesamtes öffentliches Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie Kläranlagen; Kanäle; Pumpstationen; Druckleitungen; von Dritten errichtete und unterhaltene Anlagen, soweit sie der Aufgabenerfüllung dienen) als rechtlich und wirtschaftlich einheitliche öffentliche Einrichtung. Die Grundstücksanschlussleitung gehört nicht zur öffentlichen Einrichtung. Die öffentliche zentrale Schmutzwasserentsorgungseinrichtung endet an der Abzweigstelle des Straßenkanals zum Grundstücksanschluss. Die Grundstücksanschlussleitung wird vom Verband bzw. von ihm beauftragten Dritten hergestellt, unterhalten, geändert und erneuert.

§ 2

Grundstücksbegriff; Anschlussnehmer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

- (2) Anschlussnehmer i. S. dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein dem Eigentum vergleichbares dingliches Nutzungsrecht, so tritt der dinglich Nutzungsberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten. Besteht ein obligatorisches Nutzungsrecht, so ist der obligatorische Nutzungsberechtigte Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

<u>Schmutzwasser</u>	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
<u>Schmutzwasserkanäle</u>	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
<u>Mischwasserkanäle</u>	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt und enden in einer den Regeln der Technik entsprechenden Kläranlage.
<u>Kläranlage</u>	ist eine Anlage zur Reinigung des über Kanäle zugeführten Abwassers einschließlich der Einleitung in das Gewässer.
<u>Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)</u>	sind Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht, sofern ein Kontrollschacht nicht vorhanden ist, die Leitungen vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze.
<u>Hausanschluss</u>	ist die Entsorgungsleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. Sofern ein Kontrollschacht vorhanden ist, gehört dieser zum Hausanschluss.
<u>Grundstücksentsorgungsanlage</u>	ist die Einrichtung auf dem Grundstück, die dem Ableiten und Behandeln des Schmutzwassers dient. Diese umfasst auch den Hausanschluss.
<u>Grundstückskläranlagen</u>	sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung von Abwasser mit Abfluss; Gruben zur Sammlung von Schmutzwässern ohne Abfluss sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.
<u>Indirekteinleiter</u>	sind Industrie- oder Gewerbebetriebe, welche ihr Schmutzwasser in Kanäle oder Kläranlagen einleiten.

Abschnitt II

Benutzungsbedingungen

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer i. S. § 2 Absatz 2 in der dort aufgeführten Reihenfolge kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entsorgungsanlage entsprechend der Art des Schmutzwassers angeschlossen wird. Der Verband bestimmt, welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden. Der Anschlussnehmer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
Das Anschlussrecht des obligatorisch Nutzungsberechtigten setzt die Zustimmung des Eigentümers, an dessen Stelle des Erbbauberechtigten bzw. dinglich Nutzungsberechtigten voraus.
- (2) Anschlussnehmer, auf deren Grundstück das dort anfallende Schmutzwasser nicht in eine öffentliche Entsorgungsanlage (Kanal) eingeleitet werden kann, sind zur Benutzung der öffentlichen Fäkalienentsorgungseinrichtungen gemäß der Fäkalentsorgungssatzung berechtigt und verpflichtet.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht von der öffentlichen Entsorgungsanlage übernommen werden kann;
 2. solange eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist;
 3. wenn die gesonderte Behandlung des Schmutzwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht auch dann nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Grund- und Dränwasser sowie unbelastetem Kühlwasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Verband kann in Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von o. g. Schmutzwasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bebaute und auch unbebaute Grundstücke sind, wenn dort Schmutzwasser anfällt, an die öffentliche Entsorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Verpflichtet sind natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist

anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der zum Anschluss Verpflichtete

Besteht für das Grundstück ein dem Eigentum vergleichbares dingliches Nutzungsrecht, so tritt der dinglich Nutzungsberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

- (2) Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entsorgungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Schmutzwasser in die öffentliche Entsorgungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Anschlussnehmer. Sie haben auf Verlangen des Verbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (4) Die Verpflichtung nach Absatz (1) richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage, sobald die öffentliche Kanalisation für das Grundstück betriebsbereit ist.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der Schmutzwasserkanäle wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Verband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Abgabensatzungen des Verbandes.

Abschnitt III

Anforderungen an die Grundstücksentsorgungsanlage

§ 8

Grundstücksanschluss

Die Grundstücksanschlussleitungen werden vom Wasserverband Lausitz bzw. von ihm beauftragter Dritter hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten; die §§ 10 bis 20 gelten entsprechend.

§ 9 Grundstücksentsorgungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entsorgungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Anschlussnehmer mit einer Grundstücksentsorgungsanlage für Schmutzwässer zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Am Ende der Grundstücksentsorgungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Der Verband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist, sofern eine gesonderte Messung erforderlich ist.
- (3) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Verband vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entsorgung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Schmutzwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (4) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus dem Schmutzwassernetz bis zur Höhe der Straßenoberkante im Bereich seines Grundstückanschlusses hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (5) Die Grundstücksentsorgungsanlagen sowie Arbeiten daran einschließlich der Einbindung in den Kanal sind fachgerecht auszuführen und vom Verband vor der erstmaligen Inbetriebnahme abnehmen zu lassen.

§ 10 Zulassung zur Grundstücksentsorgungsanlage

- (1) Einen Monat bevor die Grundstücksentsorgungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Verband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:500,
 - b) nach Aufforderung Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:250, aus denen der Verlauf der Leitungen ersichtlich ist,
 - c) nach Aufforderung Längsschnitte aller Leitungen und Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchsten Grundwasserspiegel zu ersehen sind,
 - d) Wenn Gewerbe, oder Industrieabwässer oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden, handelt es sich um Indirekteinleiter, die zu folgenden zusätzlichen Angaben verpflichtet sind:
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück,

- wenn deren Schmutzwasser mit erfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse sowie der Zusatzstoffe, die in das Schmutzwasser gelangen,
 - die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Schmutzwassers,
 - Die Zeiten, in denen eingeleitet wird sowie die Vorbehandlung des Schmutzwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung u. a.).
- Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.
- Der Verband kann mit dem Indirekteinleiter einen Vertrag zur Übernahme des Schmutzwassers abschließen. An der Übergabestelle in das Kanalnetz des Verbandes ist eine Probenahmestelle vorzusehen, der entsprechende Zugang ist dem Verband jederzeit zu gewähren und Probenahmen zu dulden.
- e) Die Pläne haben den bei dem Verband aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Verband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentsorgungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist dies der Fall, so erteilt der Verband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der Verband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentsorgungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Verbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze (1) bis (3) kann der Verband Ausnahmen zulassen.
- (5) Der Verband stellt entsprechende Formulare zur Anschlussherstellung zur Verfügung.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentsorgungsanlage

- (1) Die Anschlussnehmer haben dem Verband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Verbandes verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung des Verbandes freizulegen.

- (3) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Verband zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (4) Der Verband kann verlangen, dass die Grundstücksentsorgungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Anschlussnehmer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentsorgungsanlage durch den Verband befreien den Anschlussnehmer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

Abschnitt IV Einleitbedingungen

§ 12 Überwachung

- (1) Der Verband ist befugt, die Grundstücksentsorgungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Schmutzwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Verband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Verbandes, die sich auf Verlagen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Anschlussnehmer werden davon vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Schmutzwasser-Mengenmessungen.
- (2) Der Verband kann jederzeit verlangen, dass die vom Anschlussnehmer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entsorgungsanlage und Gewässer-
verunreinigungen ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, zugeführt, sind die Einleitbedingungen nach § 14 bzw. die vertraglich vereinbarten einzuhalten.
- (4) Die Anschlussnehmer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentsorgungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Verband anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegung von Entsorgungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entsorgungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für die Grundstückskläranlagen, sobald die Schmutzwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentsorgungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb und/oder unverzüglich in einen vorschriftsmäßigen Zustand zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entsorgungsanlage anzuschließen ist. Grundstückskläranlagen sind im Einzelfall weiter zu betreiben, wenn es das Ablaufvermögen der Schmutzwasserentsorgungsanlage (Kanäle) für eine ordnungsgemäße Entsorgung erfordert.

§ 14 Einleitbedingungen

- (1) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentsorgungsanlage nach vorheriger Genehmigung durch den Verband eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers.
- (3) Bei vorhandenen Trennsystemen sind Niederschlags-, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser in den Regenwasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.
- (4) In die öffentliche Entsorgungsanlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanäle verstopfen oder zu Ablagerungen in diesen führen,
 - giftige oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Schmutzwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren bzw. verhindern
 - die radioaktiv sind (gemäß der Strahlenschutzverordnung)

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Schlachtabfälle, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Lacke, Farben, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Silagesickersaft;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröle,
 - starke Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe;
- (5) Der Verband kann die Einleitung von Schmutzwässern in Abhängigkeit von der Menge und der Konzentration von Schadstoffen untersagen.
 - (6) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in der Indirekteinleitergenehmigung vorgegebenen strengeren

Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen.

Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung der Unteren Wasserbehörde, die dem WAL vorzulegen ist, ersetzt nicht die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

- (7) Insofern keine vertraglichen Sondervereinbarungen bestehen, dürfen Schmutzwässer, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie folgende Einleitwerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

	Grenzwert
a) Temperatur	35 Grad C
b) pH-Wert	6,5 bis 10,0

2. Anorganische Stoffe

Phosphor gesamt	20	mg/l
Antimon (Sb)	0,5	mg/l
Arsen (As)	0,5	mg/l
Barium (Ba)	5	mg/l
Blei (Pb)	0,5	mg/l
Cadmium (Cd)	0,005	mg/l
Chrom (Cr)	0,5	mg/l
Cobalt (Co)	0,5	mg/l
Kupfer (Cu)	0,5	mg/l
Nickel (Ni)	0,5	mg/l
Quecksilber (Hg)	0,005	mg/l
Selen (Se)	1	mg/l
Silber (Ag)	0,5	mg/l
Vanadium (V)	1	mg/l
Zinn (Sn)	1	mg/l
Zink (Zn)	5	mg/l
Ammonium (NH ₄ -N)	150	mg/l
Nitrit (NO ₂ -N)	10	mg/l
Cyanid, leicht festsetzbar	1	mg/l
Cyanid, gesamt	5	mg/l
Fluorid	50	mg/l
Sulfat	600	mg/l
Sulfid	2	mg/l

3. Organische Stoffe

a) Kohlenwasserstoffe gesamt: (Mineralöl-Verbindungen)	20	mg/l
b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. emulgierte oder suspendierte, biologisch abbaubare Öle, Fette)	200	mg/l
c) Adsorbierbare organische Halogen- Verbindungen (AOX):	0,5	mg/l
d) Phenole	100	mg/l

Für nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitwerte im Bedarfsfall vom Verband festgesetzt.

Diese Anforderungen dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

- (8) Bei Industrieeinleitern bzw. bei Betrieben mit großem Schmutzwasseranfall wird im Einzelfall entschieden.
- (9) Höhere Einleitwerte können im Einzelfall - in der Regel unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitwerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach technischen Erfordernissen geboten erscheint.
- (10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen.
- (11) Der Verband kann eine Rückhaltung des Schmutzwassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (12) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer im Sinne der Absätze 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentliche Entsorgungsanlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstehenden Schäden in der Entsorgungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen sind dem Verursacher unverzüglich bekannt zu geben.

§ 15

Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlage so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, damit die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen.
- (2) Sofern mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder ähnliches mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentsorgungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (3) Die Vorbehandlungsanlagen müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Entleerung ist dem WAL nachzuweisen. Die Entsorgung muss ordnungsgemäß auf Kosten des Betreibers erfolgen.

§ 16

Untersuchung des Schmutzwassers

- (1) Der Verband kann über die Art, Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Auskunft verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet wird oder wenn Art, Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe in Konzentrationen enthält, die unter das Verbot des § 14 fallen.
- (2) Der Verband kann eingeleitetes Schmutzwasser jederzeit untersuchen. Der Verband kann verlangen, dass die nach § 12 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die regelmäßig ermittelten Messergebnisse vorgelegt werden. Bei Überschreitung der zulässigen Parameter trägt der Verursacher die Untersuchungs- und Folgekosten.
Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Schmutzwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen des Deutschen Instituts für Normung e. V., Berlin, auszuführen.
- (3) Beauftragten des Verbandes ist der Zutritt zu den anzuschließenden oder den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

§ 17

Haftung

- (1) Der Verband haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Verband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Anschlussnehmer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Anschlussnehmer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat die Nutzung seines Grundstücks durch das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Schmutzwasser sowie sonstige Schutzmaßnahmen zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Schmutzwasserentsorgung erforderlich sind. Diese Grundstücksbenutzung ist unentgeltlich zu dulden, bezüglich von Grundstücken, die an die öffentliche Entsorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Schmutzwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
- (2) Der Anschlussnehmer kann die Umverlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

Abschnitt V Allgemeine Vorschriften

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 (1) und (3) sein Grundstück nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt,
 2. der in § 9 (4) vorgeschriebenen Abnahme, der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 16 Abs. 1 festgelegten Melde- und Auskunft- oder Vorlagefristen handelt,
 3. § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Verbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentsorgungsanlage beginnt,
 4. § 14 Schmutzwasser in die öffentliche Entsorgungsanlage einleitet,
 5. einer nach dieser Satzung vollziehbaren Anordnung handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Absatz 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 20 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserentsorgungssatzung vom 12.12.1996 und deren Änderungssatzung sowie die Abwasserentsorgungssatzung vom 30.09.1993 zum 01.01.1995 außer Kraft.

Senftenberg, 24. Januar 2002

gez. Siegurd Heinze
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Dr. Roland Socher
Verbandsvorsteher

-Siegel-